

90. Wann kann der Lieferer der Ware dem Käufer gegenüber, dem sie durch einen Dritten verkauft wurde, Rechte in Anspruch nehmen?

II. Zivilsenat. Ur. v. 4. Februar 1921 i. S. St. (Rl.) w. Gemeinde
W. (Bekl.). II 301/20.

I. Landgericht Essen. — II. Oberlandesgericht Hamm.

Der Kläger klagte auf den Kaufpreis für 30 Btr. am 13. Oktober 1917 an die Beklagte gelieferten Kaffee-Erfaßes, den er ihr durch eine Agentin Z. verkauft haben wollte. Die Beklagte behauptete, der Kauf sei mit der Z. selbst abgeschlossen und der Preis in deren Auftrag an einen gewissen D. bezahlt worden. Hilfsweise berief sich der Kläger auch auf ungerechtfertigte Bereicherung.

Die Vorinstanzen wiesen die Klage ab. Auf die Revision wurde das Berufungsurteil aufgehoben.

Gründe:

Wie das Berufungsgericht den Briefen des Fräulein Z. vom August 1917 entnimmt, hat diese den Kaffee-Erfaß in ihrem Namen, nicht namens des Klägers, an die Beklagte verkauft. Diese Feststellung ist einwandfrei getroffen und wird von der Revision nicht angegriffen. Mit Recht beschwert sich die Revision aber darüber, daß das Verhalten der Parteien bei Lieferung der Ware als unerheblich behandelt ist. Unstreitig hat der Kläger am 13. Oktober 1917 die Ware mit einer Rechnung übersandt, die auf seinen eigenen Namen lautete und mit dem Vermerk versehen war „durch Fräulein Z.“; die Rechnung ist dann auch von ihm quittiert worden. Das Berufungsgericht meint, der Vermerk „durch Fräulein Z.“ habe jeden Zweifel darüber, daß es sich um Erfüllung des mit dieser vereinbarten Geschäfts handelte, ausgeschlossen; auch wenn die Beklagte aus der Rechnung den Wunsch des Klägers, die Zahlung selbst zu erhalten, hätte herauslesen müssen, würde der frühere Vertrag mangels Bezugnahme der Z. nicht abgeändert worden sein. Wie wenig diese Erwägung den Sachverhalt erschöpft, beweisen schon die bekannten Fälle, in denen Vantiers oder Spéditeurs, die die Ware bevorschusst oder sonst Auslagen für den Verkäufer gemacht haben, als sog. Zirkulanten Lieferung gegen Zahlung an ihre Person anbieten. In solchen Fällen hat die Rechtsprechung stets entschieden, daß, wenn der Käufer das Angebot annimmt, ein neuer Vertrag zwischen ihm und dem Zirkulanten entsteht, kraft dessen er zur Zahlung des Preises an diesen verpflichtet wird (vgl. RGZ. Bd. 54 S. 213, Bd. 88 S. 69). Derartige Fälle können auch außerhalb der typischen Geschäftsform des Zirkulationsvertrags vorkommen und wird für den vorliegenden Fall vom Kläger behauptet. Würde er den streitigen Kaffee-Erfaß, wenn auch unter Hinweis auf den Vertrag der Z., doch mit der deutlich erklärten Bedingung angeboten haben, daß der Kaufpreis an ihn gezahlt werden müsse, so ließe sich die Annahme der Ware durch die Beklagte nach Treu und Glauben nur dahin auslegen, daß sie damit Zahlung an ihn versprochen hätte (§ 157 BGB.). Das angefochtene Urteil muß deshalb aufgehoben und die Sache zur Prüfung dieser Frage in die Vorinstanz zurückverwiesen werden.

Möglicherweise gelangt das Berufungsgericht nach erneuter Ver-

handlung zu der Überzeugung, daß die Beklagte den Willen des Klägers nicht richtig verstanden, vielmehr geglaubt hat, die Lieferung erfolge namens der T. Auch dann wäre das Zahlungsbegehren des Klägers nicht ohne weiteres hinfällig. Hat er in Kenntnis der wirklichen Sachlage zu dem erklärten Zwecke geleistet, damit der Kaufpreis an ihn gezahlt werde, so würde bei Mißverständnis dieser Erklärung durch die Beklagte eine Uneinigkeit der Parteien über den rechtlichen Grund der Leistung vorgelegen haben; nach §§ 812, 818 B.O.B. müßte ihm die Bereicherung herausgegeben werden. Die gleiche Rechtsfolge hätte dann einzutreten, wenn der Kläger, von der irrigen Ansicht ausgehend, die T. habe den Vertrag in seinem Namen abgeschlossen, eine vermeintliche eigene Schuld hätte erfüllen wollen und dies der Beklagten zu erkennen gegeben hätte. In beiden Fällen würde der Dissens über den Grund der Leistung der *condictio sine causa* Raum geschaffen haben, die ausweislich des landgerichtlichen Tatbestandes schon in erster Instanz geltend gemacht worden ist.

Auf der anderen Seite wird auch zu prüfen sein, ob der Vermögensverlust, welchen der Kläger etwa ohne Rechtsgrund erlitten hat, nicht durch die an D. erfolgte Zahlung und anschließende Aufrechnung ganz oder zum Teil wieder ausgeglichen worden ist.